

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Kläger,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - 6690067-461 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 2. Kammer - durch
Richterin von Borries-Hanstein als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2020 für Recht erkannt:

Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 27.09.2017 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflich-
tet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstre-
ckenden Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Si-
cherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigen-
schaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie weiter hilfswei-
se die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1
AufenthG.

Nach seinen eigenen Angaben ist der Kläger am [REDACTED] 1972 in [REDACTED] Pakistan gebo-
ren. Er gibt an, pakistanischer Staatsangehöriger, punjabischer Volkszugehörigkeit und
sunnitischen Glaubens zu sein.

Der Kläger reiste nach seinem eigenen Vortrag am [REDACTED].2015 aus Pakistan aus und
am [REDACTED] 2015 über den Iran, die Türkei, Griechenland, Ungarn und Österreich in die
Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 24.05.2016 stellte der Kläger einen Asylantrag. Daraufhin hörte das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ihn am 04.10.2016 zu seinen
Asylgründen an. Hierbei trug der Kläger im Hinblick auf sein Verfolgungsschicksal im
Wesentlichen vor, er sei Fürsprecher für die Partei Muslim League-K in seinem Dorf
gewesen. Da eine seiner Schwestern Ahmadiyya sei, habe er die beiden Ahmadiyya

Familien in seinem Dorf unterstützt. Die gegnerische Partei, Muslim League-N habe ihm vorgeworfen, auch Ahmadiyya zu sein. Bei den Premierministerwahlen, die etwa 2-3 Jahre vor seiner Ausreise stattgefunden hätten, sei seine Partei unterlegen. Seitdem die andere Partei an der Macht gewesen sei, habe diese den Kläger umbringen wollen. Er sei zu dieser Annahme gekommen, weil in den zwei Ahmadiyya Häusern in seinem Dorf die Bewohner geschlagen worden seien. Daraufhin sei er nach Karachi ausgereist, wo er für etwa 2 Monate geblieben sei. Seine Mutter habe ihm gesagt, dass die Leute immer noch nach ihm suchen würden. Er selbst sei nicht geschlagen und auch nicht verletzt worden. Er sei nicht zur Polizei gegangen.

Seine Mutter, seine Ehefrau, ein Kind, 2 Schwestern sowie 5 Onkel und 5 Tanten würden nach wie vor in Pakistan leben. Er selbst habe die Schule bis zur 6. Klasse besucht und daraufhin als selbstständiger Gastronom gearbeitet und habe hierbei etwa 30-35.000 Rupien pro Monat verdient.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Anhörung Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 27.09.2017, dem Kläger am 29.09.2017 per Postzustellungsurkunde zugestellt, erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte die Anträge auf Asylanerkennung ab (Nr. 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Zugleich drohte das Bundesamt unter Fristsetzung die Abschiebung nach Pakistan an (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Im Hinblick auf die Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Am 11.10.2017 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, der Bescheid des Bundesamtes sei rechtswidrig. Der Kläger nimmt hierbei Bezug auf seinen bisherigen Vortrag und vertieft diesen. Er habe Pakistan nicht aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse verlassen. Die Feinde der Ahmadiyya Gemeinde hätten an der Tür seiner Mutter geklopft und gesagt, dass er ein Feind für [REDACTED] sei. Er sei sich sicher, dass vor einem Angriff niemand überprüfen würde, ob er Ahmadi oder Sunnit sei. Die politische Lage habe sich in Pakistan verschlimmert. Religiöse Konflikte und Gefahren würden durch das ganze Land laufen. Er könne sich nicht mehr vorstellen, dort zu leben. Er würde auch landesweit gesucht werden. In seinem Fall würde die Schwelle der allgemeinen Gefährdung erheblich über-

schritten werden und sich von der Gefahr entfernen, der man als normaler Angehöriger als Sunnit ausgesetzt sei.

Er müsste bei einer etwaigen Rückkehr nach Pakistan jedenfalls wegen seiner sexuellen Orientierung flüchtlingschutzrelevante Verfolgung erleiden müssen. Er führe eine Beziehung zu einer Transfrau (Kläger*in im Verfahren 3 K 5799/17.WI.A). Derartige Beziehungen würden weder vom pakistanischen Staat, noch von der dortigen Gesellschaft geduldet werden. Ihm würde eine homosexuelle Orientierung zugeschrieben werden. Der Kläger weist auf Urteile von Verwaltungsgerichten hin, die zu der Thematik von Homosexuellen in Pakistan ergangen sind. Der Kläger reicht einen Zeitungsartikel mit dem Titel „[REDACTED]“ ein, der auch vom Kläger und dessen Partner*in handele. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Zeitungsartikel verwiesen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sei der Kläger homosexuell und nicht transsexuell. Dass der Kläger seine Homosexualität erst mit einiger Verzögerung aktenkundig gemacht habe, sei auf seine Angst gegenüber staatlichen Institutionen zurückzuführen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.09.2017 dazu verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Es spräche gegen die Glaubhaftigkeit des Vorbringens, dass der Kläger seine Klage zunächst damit begründete, dass ihm der Vorwurf gemacht werde, ein Ahmadi zu sein und 2 weitere Ahmadiyya Familien unterstützt zu haben. Die Frage einer möglichen sexuellen Orientierung sei hierbei mit keinem einzigen Wort erwähnt worden. Pakistan habe im Jahr 2018 ein Gesetz für Transgender erlassen. Soweit der Kläger vortrage, Angst vor Aussagen bei staatlichen Institutionen gehabt zu haben, müsse man sich fragen, wieso er dann Deutschland als Asylland aufgesucht habe, wenn er nicht einmal Vertrauen in die dortige Sicherheit vor Verfolgung habe. Es könne ihm insoweit auch nicht abgenommen werden, dass er sich ins Asyl begeben habe, ohne sich vorher über

die Situation im Fluchtland sachkundig gemacht zu haben. Mit dem Hinweis auf die Gesetzgebung in Pakistan bezüglich Transgender habe belegt werden sollen, dass die pakistanische Gesetzgebung durchaus andere sexuelle Richtungen toleriere und nicht generell diese Personengruppen verfolge. Die Frage, ob homosexuelle Männer in Pakistan von staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung bedroht seien, sei weder höchst-richterlich geklärt, noch werde sie in der Rechtsprechung einheitlich beurteilt. Ausweislich der Angaben gegenüber der Beklagten habe der Kläger geschildert, dass er kein körperliches Leid in Pakistan erfahren habe.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 26.11.2020 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, den Inhalt der Behördenakte der Beklagten und auf die Erkenntnisse der Kammer über die Situation in Pakistan, auf die die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden sind, sowie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes Pakistan vom 29.09.2020 und die Auskunft der WHO vom 09.11.2020 „COVID-19 in Pakistan: WHO fighting tirelessly against the odds“, die allesamt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss vom 13.01.2020 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen hat.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich.

Die Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg. Die zulässige Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid vom 27.09.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen

Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO.

I. 1.

Aus § 3 Abs. 1 AsylG folgt, dass derjenige, der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dass er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will, Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) ist.

In § 3b Abs. 1 AsylG werden die Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG näher definiert. Aus § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG folgt, dass unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen ist, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Aus § 3c AsylG folgt, dass die Verfolgung vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht (vergleiche § 3e AsylG).

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Aus § 3a Abs. 1 Nr. 2

AsylG folgt, dass eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen kann, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist.

Als Verfolgung gemäß § 3a Abs. 2 AsylG können die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), oder Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde (Nr. 5), die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, gelten. Die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG erfasst Konstellationen, in denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Flüchtling ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen müsste, träte er in den Militärdienst eines Landes ein.

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss wegen eines der genannten Merkmale erfolgen, was anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen ist und nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerwG, Urteile vom 21.04.2009 – 10 C 11/08, Rn. 13 und vom 05.07.1994 – 9 C 158/94, BVerwGE 96, 200-216).

Laut § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht (vergleiche § 3e AsylG).

Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Für die Verfolgungsprognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser im Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.08.2017 – 1 B 120/17, 1 PKH 75/17, Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 – 10 C 7/11, Rn. 12; VG Cottbus, Urteil vom 17.12.2018 – 1 K 584/16.A, Rn. 15).

Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt sowohl für den Fall, dass der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist, als auch für den Fall der fehlenden Vorverfolgung. Für den Fall der Vorverfolgung gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09, Rn. 23). Dabei gilt als vorverfolgt, wer seinen Heimatstaat entweder vor eingetretener oder vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (vgl. BVerwG, Urteil 14.12.1993 – 9 C 45.92, Rn. 8).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23/12, Rn. 32).

Maßgeblich für die Frage, ob eine (Vor- bzw. Nach-) Verfolgung nachgewiesen ist, ist der individuelle Vortrag des Asylsuchenden. Dabei ist es, wie sich aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten ergibt, seine Aufgabe, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung eine politische Verfolgung bereits im Zeitpunkt der Ausreise (Vorverfolgung) gedroht hat. Insoweit muss dem Gericht die Überzeugung vermittelt werden, dass der geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Ausländer oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Daher kann bereits allein der Tatsachenvortrag zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn er derart glaubhaft ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 – BVerwG 9 C 72/89, sowie Urteil vom 16.04.1985 – BVerwG 9 C 109/84).

An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals fehlt es allerdings in aller Regel, wenn im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben gemacht werden und das Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 – BVerwG 9 B 405/89), wenn die Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn sie das Vorbringen im Laufe des Verfahrens erheblich gesteigert wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Tatsachen, die für das Begehren als maßgeblich bezeichnet werden, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren eingeführt werden (vgl. z. B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.1995 – A 12 S 361/92, Rn. 39). Ändert der Asylsuchende in einem späteren Vortrag das frühere Vorbringen, so müssen überzeugende Gründe dargelegt werden, weshalb das frühere Vorbringen falsch gewesen ist (hierzu ausführlich: Hess. VGH, Urteil vom 25.09.2019 – 8 A 638/17.A, Rn. 38 ff; BVerwG, Urteile vom 12.11.1985 - BVerwG 9 C 27/85).

2.

Homosexuelle unterliegen in Pakistan keiner Gruppenverfolgung.

Die Gefahr der Verfolgung des Asylbewerbers kann sich aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenver-

folgung). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt dabei die Annahme einer Gruppenverfolgung ein staatliches Verfolgungsprogramm oder im Fall einer nichtstaatlichen Verfolgung eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die Vermutung einer auch individuell bestehenden Verfolgungsgefahr rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 – 9 C 158/94). Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare asylerbliche Merkmale nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (hierzu: BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 – 10 C 11/08).

Die Einzelrichterin folgt der überzeugenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 08. Juli 2020 – 13 A 10174/20), das zur Frage der Gruppenverfolgung von Homosexuellen in Pakistan folgendes ausführt:

„Insoweit ist zunächst festzustellen, dass es sich – wovon auch die Beklagte und das Verwaltungsgericht übereinstimmend ausgehen – bei homosexuellen Män-

nern aus Pakistan um eine relevante Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d EU-Qualifikationsrichtlinie und § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG handelt, denn in Pakistan ist auf der Grundlage aller dem Senat vorliegenden, insoweit übereinstimmenden Erkenntnisquellen davon auszugehen, dass homosexuelle Männer eine deutlich abgrenzbare Identität besitzen, weil sie von ihrer moslemisch geprägten Umgebung als andersartig betrachtet werden und in ihrer sexuellen Ausrichtung nicht für „normal“ gehalten werden.

Die Gruppe der homosexuellen Männer ist indessen in Pakistan zur Überzeugung des Senats, der sich dabei auf die Auswertung der Gesamtheit der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen stützt, weder einer unmittelbaren staatlichen noch einer dem pakistanischen Staat zurechenbaren Verfolgung durch private Dritte ausgesetzt. Dabei geht der Senat von den im Folgenden dargestellten, hier relevanten Verhältnissen, für männliche Homosexuelle in Pakistan aus:

Was eine strafrechtliche Verfolgung Homosexueller anbelangt, ist zunächst festzustellen, dass Homosexualität als solche in Pakistan nicht explizit unter Strafe gestellt ist. Strafbar ist nach Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) indessen der „gewollte unnatürliche Geschlechtsverkehr“ mit einem Mann, einer Frau oder einem Tier, der mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren, in besonders schweren Fällen mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht wird; auch der Versuch ist gemäß Art. 511 PPC strafbar. Unter diesen Tatbestand, der vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung findet, wird von den pakistanischen Gerichten in Einzelfällen auch der homosexuelle Geschlechtsverkehr subsumiert. Für eine Verurteilung der vollendeten Tat ist jedoch der Beweis des Geschlechtsakts zwingend erforderlich (vgl. hierzu: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juli 2019; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt zu Pakistan vom 16. Mai 2019, S. 92 und Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von Homosexuellen in Pakistan vom 11. Juni 2015).

Für die Praxis der Anwendung der Strafvorschrift auf einvernehmlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen Männern gibt es unterschiedliche Berichte. Während dem Auswärtigen Amt (vgl. Lageberichte vom 30. Mai 2016, 20. Oktober 2017, 21. August 2018 und 29. Juli 2019) seit Jahren keine Strafverfahren gegen männliche (und weibliche) Homosexuelle bekannt sind,

die eine Beziehung auf einvernehmlicher Basis unterhalten, berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe (a.a.O.), gestützt auf mehrere weitere Erkenntnisquellen, von wenigen bekannten Einzelfällen. Danach soll im Jahr 2010 die Polizei in Peshawar eine gesamte Hochzeitsgesellschaft verhaftet haben, weil die anwesenden Personen Homosexualität gefördert hätten. Das betroffene Paar, ein Mann und eine Transgender-Person, seien zwei Wochen in Haft geblieben. Die Neengar Society, eine pakistanische Nichtregierungsorganisation, berichtet aus dem Jahr 2011 über zehn Fälle von Personen, die in Multan aufgrund des Artikels 377 PPC angeklagt worden seien, von denen zwei Männer zu einer jeweils zehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden seien. Beide Personen hätten sich über ein Jahr lang in Haft befunden, bevor sie aufgrund außergerichtlicher Einigung ihrer Familien mit dem Kläger entlassen worden seien. Die weiteren acht Männer seien nicht vor Gericht gekommen, weil ihre Familien die Angelegenheit außergerichtlich geregelt hätten. Im Jahr 2015 seien zwei junge Männer wegen Verstoßes gegen Art. 377 PPC inhaftiert und später gegen Kautionsfreigabe freigelassen worden, da die Strafverfolgung mangels Zeugen eingestellt worden sei. Ebenfalls im Jahr 2017 sei ein 17-jähriger Junge wegen Verstoßes gegen Artikel 377 PPC mit dem Vorwurf festgenommen worden, einen 15-jährigen Jungen vergewaltigt zu haben. Auf Druck der Polizei habe die Familie des Opfers die Anzeige nach einer Kompensationszahlung der Familie des Täters fallen gelassen und der 17-Jährige sei sodann wieder aus der Haft entlassen worden. In einem weiteren nicht näher konkretisierten Fall soll es zu einer Verhaftung eines angeblich homosexuellen Paares gekommen sein, nachdem es in einer Fernsehreportage enttarnt worden sei. Das weitere Schicksal der Betroffenen sei nicht bekannt.

Berichtet wird zudem, dass eine Strafverfolgung gegenüber Homosexuellen vereinzelt auch auf Art. 294 PPC, der „obszöne Tänze und Lieder“ unter Strafe stellt, sowie auf Art. 295 PPC wegen Blasphemie gestützt wird (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O.). Quellen mit Angaben zur Anzahl der Fälle einer Strafverfolgung nach diesen Vorschriften oder mit einer konkreten, individualisierbaren Benennung von Einzelfällen gibt es aber nicht.

Ob Homosexuelle in Pakistan einer Strafverfolgung aufgrund der Scharia ausgesetzt sind, lässt sich aus Sicht des Senats aus den vorliegenden Erkenntnisquel-

len (vgl. hierzu VG Freiburg, Urteil vom 5. Oktober 2017 – A 6 K 4389/19 –, juris Rn. 31) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit feststellen. Der einzige Hinweis darauf betrifft einen Fall aus dem Jahr 2005. Danach sollen in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden sein. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O.).

Im gesellschaftlichen Bereich und oft auch im engeren familiären Umfeld stellt sich die Lage männlicher Homosexueller so dar, dass eine Liebesbeziehung zwischen zwei Menschen des gleichen Geschlechts nicht akzeptiert, sexuelle Handlungen zwischen (jungen) Männern situationsbedingt aber toleriert werden. Das gilt vor dem Hintergrund, dass in Pakistan (heterosexuelle) Beziehungen vor der Ehe verboten sind, insbesondere für junge Männer, die ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Freund oder einem Cousin machen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. unter Bezugnahme auf weitere Quellen). Letztendlich wird in weiten Teilen der Gesellschaft aber ein öffentliches Ausleben der Homosexualität unter erwachsenen Männern abgelehnt. Andererseits bestehen in den Großstädten, wie beispielsweise in Lahore, Karachi und Islamabad, Szenen, in denen sich homosexuelle Männer, die vornehmlich der oberen Mittelschicht, den Eliten und den intellektuellen Kreisen angehören, bewegen und untereinander Kontakt aufnehmen können. Eine sich öffentlich bekennende „Community“ gibt es allerdings nicht (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O.), wenngleich Homosexualität im privaten Bereich gesellschaftlich toleriert wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juli 2019).

Schließlich weisen einige Erkenntnisquellen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. m.w.N.) darauf hin, dass Homosexuelle bei einer Entdeckung ihrer sexuellen Orientierung durch ihre Familie erheblichen Repressionen bis hin zu einer Tötung durch Angehörige ausgesetzt sein können. Hinzu kommt die Gefahr, dass Dritte die Kenntnis über die sexuelle Orientierung ausnützen, Homosexuelle zu erpressen und von ihnen Geldleistungen und sexuelle Dienste fordern oder sich ihnen gegenüber gewalttätig verhalten. In den entsprechenden Berichten sind indessen weder belegte Fälle benannt noch enthalten diese Quellen konkrete Angaben zur Häufigkeit derartiger Übergriffe.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnislage ist der Senat davon überzeugt, dass homosexuelle Männer in Pakistan keiner staatlichen Gruppenverfolgung unterliegen, weil es insoweit an der erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt.

Ausgehend davon, dass die überdurchschnittlich schnell wachsende pakistanische Bevölkerung geschätzt etwa 200 bis 220 Millionen Menschen umfasst (vgl. Auswärtiges Amt, die oben genannten Lageberichte vom 30. Mai 2016 bis zum 29. Juli 2019 sowie United Nations, World Population Prospects 2019, <https://esa.un.org/unpd/wpp/DataQuery>), die sich im Wesentlichen gleichmäßig auf männliche und weibliche Personen verteilt, leben in Pakistan etwa 100 bis 110 Millionen Menschen männlichen Geschlechts. Legt man weiter zugrunde, dass davon Personen unter 15 Jahren ihre sexuelle Identität noch nicht gefunden haben und nicht in nennenswertem Umfang sexuell aktiv sind und auch die älteste Bevölkerungskohorte ihr Sexualleben unterdurchschnittlich auslebt, und nimmt man ferner an, dass etwa 2 bis 4 Prozent der Männer ausschließlich auf homosexuelles Verhalten festgelegt sind (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 – A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 112 unter Hinweis auf Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, Stichwort „Homosexualität“), so ergibt sich selbst bei Annahme von nur einem Prozent eine Zahl von mindestens 500.000 bis 800.000 ausschließlich homosexuell veranlagter und potentiell Homosexualität praktizierender Männer in Pakistan (vgl. auch VG Cottbus, Gerichtsbescheid vom 2. August 2018 – 4 K 726/18 –, das von einer Zahl von 10 bis 20 Millionen homo- oder bisexuellen in Pakistan lebenden Menschen ausgeht). Verglichen damit lässt die Zahl der sich aus den Erkenntnisquellen ergebenden, oben aufgezeigten (behaupteten) Fälle einer Strafverfolgung gegen männliche Homosexuelle – vornehmlich nach Art. 377 PPC –, die sich selbst unter Berücksichtigung einer entsprechenden Dunkelziffer allenfalls im mittleren bis oberen zweistelligen Bereich bewegt, nicht darauf schließen, dass sich derartige Verfolgungshandlungen so wiederholen, dass daraus für jeden homosexuell veranlagten Mann ohne weiteres die Gefahr der eigenen Betroffenheit entsteht (vgl. zu dieser Relationsbetrachtung bezogen auf die Lage in Kamerun auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013, a.a.O. sowie Urteil vom 26. Oktober 2016 – A 9 S 908/13 –, juris zur Lage in Gambia). Dies gilt in besonderer Weise für diejenigen Homosexuellen, die, wie es auch der Kläger nach seinem Vortrag vor seiner Ausreise getan hat (vgl. dazu unten Ziffer (2) dritter Absatz), ihre homosexuelle Veranla-

gung nicht in die Öffentlichkeit tragen, sondern ausschließlich im privaten Bereich ausleben wollen. Insoweit ist indessen einzuräumen, dass auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen belastbare Angaben darüber fehlen, wie hoch der Anteil derjenigen Homosexuellen in Pakistan ist, für die ein öffentliches Bekenntnis ihrer sexuellen Orientierung identitätsprägend ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich Sexualität – ganz besonders in muslimisch geprägten Ländern – ungeachtet der individuellen sexuellen Orientierung der Betroffenen vornehmlich im privaten Bereich manifestiert, Homosexualität als solche in Pakistan nicht unter Strafe steht und letztlich allein der nachgewiesene homosexuelle Geschlechtsverkehr nach Art. 377 PPC strafrechtlicher Anknüpfungspunkt einer vom Staat ausgehenden Verfolgung darstellt, spricht nach Auffassung des Senats viel dafür, dass zu dieser Personengruppe etwa ein Viertel bis ein Drittel der homosexuellen Männer zählt und mithin mutmaßlich von asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung erreicht werden kann. Die oben genannten Fälle einer Strafverfolgung erreichen bei der gebotenen Relationsbetrachtung aber auch dann offensichtlich nicht die zur Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Dichte, so dass sich nach der Überzeugung des Senats keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gruppenverfolgung dieses Personenkreises feststellen lässt.

Auch für die Annahme einer nicht von nichtstaatlicher Seite ausgehenden, dem pakistanischen Staat aber zurechenbaren Gruppenverfolgung fehlt es an der erforderlichen Verfolgungsdichte, denn, wie oben dargelegt, kommt es in Pakistan zwar zu flüchtlingsrechtlich relevanten Übergriffen und Verfolgungshandlungen durch Familienangehörige und Personen, die von der sexuellen Orientierung homosexueller Männer Kenntnis erlangen. Aus den Erkenntnisquellen ergeben sich aber weder konkrete noch auch nur annäherungsweise zu bestimmende Fallzahlen, die zur der geschätzten Anzahl der in Pakistan lebenden, homosexuell veranlagten und potentiell Homosexualität praktizierenden Männern ins Verhältnis gesetzt werden könnten.

Zudem besteht für Personen, die von dritter Seite in Anknüpfung an ihre bekannt gewordene Homosexualität von Familienangehörigen oder von sonstigen Dritten Verfolgungen ausgesetzt sind, in der Regel in den Großstädten Pakistans eine interne Schutzalternative im Sinne des § 3e AsylG, weil sie angesichts eines im

Land nicht funktionierenden Meldewesens dort in aller Regel von ihren Verfolgern nicht aufgespürt werden können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juli 2019, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt zu Pakistan, a.a.O., sowie in der Bewertung übereinstimmend VG Augsburg, Urteil vom 23. Juni 2020 – Au 3 K 18.301827 –, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 2. Dezember 2019 – 2 A 449/17 –, juris, und VG München, Urteil vom 5. März 2019 – M 32 K 16.35466 –, juris, jeweils mit weiteren Nachweisen).“

3.

Jedoch folgt vor dem Hintergrund des vom Kläger vorgetragene individuellen Schicksals ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Hierbei kann dahinstehen, ob der Kläger vorverfolgt aus Pakistan ausgereist ist.

Der Kläger zählt nach seinem Eindruck in der mündlichen Verhandlung und seinem individuellen Vortrag zu der Gruppe homosexueller Männer, denen es ein inneres Bedürfnis ist, ihre Homosexualität auch öffentlich auszuleben.

Ein offen homosexuell lebender Mann ist in Pakistan ohne interne Schutzmöglichkeiten homophoben Übergriffen durch staatliche wie insbesondere durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von dem Asylbewerber eine Geheimhaltung seiner Homosexualität im Herkunftsland oder Zurückhaltung nicht erwartet werden darf (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-202/12; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19). Es wäre vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts schlechthin unvertretbar und würde die Willkürschwelle überschreiten, wenn einem homosexuellen Asylsuchenden gemäß § 3e AsylG asylrechtlicher Schutz unter Verweis auf die Möglichkeit, seine homosexuelle Orientierung im Herkunftsstaat geheimzuhalten, versagt werden würde.

So liegt es hier. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls ist nach dem Vortrag des Klägers und dessen Eindruck in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass es für ihn ein inneres Bedürfnis ist, seine Homosexualität auch öffentlich auszuleben.

Zwar hat der Kläger erst nach Klageerhebung vorgetragen, dass er homosexuell ist. Der Kläger vermochte es jedoch, detailliert und überzeugend in der mündlichen Ver-

handlung darzulegen, warum diese Tatsache, die für das Begehren als maßgeblich bezeichnet wird, erst sehr spät in das Verfahren eingeführt wurde.

II.

Der streitgegenständliche Bescheid ist aufzuheben, soweit er der Verpflichtung, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, entgegensteht.

Die negative Feststellung des Bundesamtes hinsichtlich des subsidiären Schutzes (Nr. 3) wird vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und ist aufzuheben. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Entscheidung zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten (Nr. 4), der Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsanordnung (Nr. 5) und die Bestimmung der Frist für ein Einreise und Aufenthaltsverbot (Nr. 6).

Über die vom Kläger gestellten Hilfsanträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten war nicht mehr zu entscheiden, da bereits der Hauptantrag erfolgreich ist.

III.

Der Kostenausspruch beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 08.12.2020

